

### **Antragsbefugnis bei Nachprüfungsverfahren**

1. Eine Antragsbefugnis besteht nicht, wenn das antragstellende Unternehmen kein Angebot abgegeben hat. Es fehlt ein Interesse am Auftrag, wenn der Antragsteller ohne hinreichenden Grund von der Abgabe eines Angebots abgesehen hat.
2. Ein Antragsteller ist nicht antragsbefugt, wenn er im streitgegenständlichen Vergabeverfahren selbst keinen Teilnahmeantrag gestellt und nicht zur Abgabe eines Angebots aufgefordert war. Ein dennoch abgegebenes Angebot kann nicht berücksichtigt werden und hat somit keine Chance auf die Erteilung des Zuschlags. Mit der Durchführung des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs bringt der öffentliche Auftraggeber zum Ausdruck, dass er nur diejenigen Unternehmer am späteren Verhandlungsverfahren beteiligen will, die sich zuvor am Teilnahmewettbewerb beteiligt haben.
3. Die an eine juristische Person gerichtete Angebotsaufforderung ist nicht auf eine andere juristische Person der selben Unternehmensgruppe übertragbar, wenn beide Unternehmen rechtlich selbständig sind.
4. Ein Bieter kann sich nur auf die Leistungsfähigkeit eines Dritten berufen, wenn er gleichzeitig einen sicheren Zugriff auf die Mittel dieses Unternehmens darlegt. Zudem kann sich ein Auftragnehmer bei der Erfüllung der Leistung nur die Fähigkeiten anderer Unternehmer bedienen, die Zuverlässigkeit muss der Bieter für sich selbst nachweisen.

Vergabekammer Nordbayern Regierung von Mittelfranken, Beschluss vom 25. November 2005 – 320.VK – 3194 – 38/05

---

### **Ermittlung des Schwellenwertes**

Die 2. Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft hat sich mit Beschluss vom 11. November 2005 – 2 VK 68/05 – mit der Frage der Ermittlung des Schwellenwertes nach § 3 Vergabeverordnung beschäftigt. Der Senat hat festgestellt, dass Bezugspunkt für die Schätzung des Auftragswertes einerseits der geforderte Beratungsaufwand und andererseits das am Markt für vergleichbare Leistungen durchsetzbare Honorar. Unbeachtlich ist dagegen, dass für vergleichbare Leistungen auch Angebote mit deutlich höheren Preisen eingereicht werden.

Der Auftraggeber muss diesbezüglich den Vergabevorgang umfassend dokumentieren. Dazu gehören insbesondere die Umstände, die bei der Schätzung des Auftragswertes berücksichtigt werden, und eine Begründung des gefundenen Ergebnisses. Den Vergabeunterlagen dürfen keine Hinweise zu entnehmen sein, dass der Auftraggeber den Auftragswert willkürlich festgelegt hat, Manipulationen stattgefunden haben oder die Schätzung des Auftragswertes in der Absicht erfolgt ist unter Umgehung des Vergaberechts zu vergeben.

---

**Trotz Kündigung:  
Arbeitnehmer darf nicht von elektronischer Kommunikation im  
Unternehmen ausgeschlossen werden / Abkoppelung stellt  
Diskriminierung dar / Internet und Intranet sind wie Telefonanschluss zu  
behandeln**

Das hatte sich der Arbeitgeber aus Berlin so leicht vorgestellt. Sein gekündigter Arbeitnehmer sollte bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses von firmeneigenen Intranet und Internetzugang abgekoppelt werden. Die Mail-Accounts wurden gelöscht. Der Arbeitgeber gab an, befürchten zu müssen, der Arbeitnehmer plaudere Geschäftsgeheimnisse an Konkurrenten aus und sei ohnehin dabei, sich eine neue Position bei – möglicherweise – Mitbewerbern zu suchen.

Der Arbeitnehmer zog jedoch vor Gericht und das Arbeitsgericht in Berlin entschied jetzt, der Mitarbeiter sei wieder in die Kommunikation des Unternehmens einzubinden. Die Mail-Accounts seien ebenfalls wieder einzurichten. Das Gericht befand, die Abkoppelung von Intranet und Internet stelle eine „Diskriminierung des betroffenen Arbeitnehmers“ dar. Der Zugang zum Intranet des Arbeitgebers und der freie Zugang zum Internet seinen Bestandteil grundlegender Arbeitsbedingungen an einem „zeitgemäßen“ Arbeitsplatz dieses Arbeitnehmers. Das Gericht verglich die Nutzung von Intranet und Internet mit dem all üblichen Telefon, bei dem ja auch niemand ernsthaft auf die Idee käme, selbst gekündigten Arbeitnehmern die Leitung zu sperren.

An die Adresse des beklagten Arbeitgebers formulierte das Gericht den Hinweis, er habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch die Präsenz des Arbeitnehmers ein Risiko entstünde; schließlich läge es in den Möglichkeiten des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer für die Restdauer der Beschäftigung freizustellen.

---

## Umsatzsteuergesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 28. März 2006 die obersten Finanzbehörden der Länder auf folgendes hingewiesen:

Hat der Leistungsempfänger einen Dritten mit dem Empfang der Rechnung beauftragt und wird die Rechnung unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit „c/o“ an den Dritten adressiert, müssen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG in der Rechnung u.a. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers angegeben werden. Der vollständige Name und die vollständige Anschrift sind der bürgerliche Name und die vollständige und richtige Anschrift. Gemäß § 31 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ist den Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG genügt, wenn sich aufgrund der in die Rechnungen aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Die Verwendung von Abkürzungen ist unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 UStDV möglich. Die Ergänzung des Namens des Leistungsempfängers um die Angabe seiner Steuernummer oder seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Auch in einer Rechnung, die unter Nennung nur des Namens des Leistungsempfängers mit „c/o“ an einen Dritten adressiert ist, muss entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG und den Vereinfachungen des § 31 Abs. 2 und 3 UStDV die Identität des Leistungsempfängers leicht und eindeutig feststellbar sein. Ein gegenüber einem anderen als dem Leistungsempfänger gesondert ausgewiesener Steuerbetrag löst eine zusätzliche Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG aus.

Die Anschrift des Dritten gilt in diesen Fällen nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, wenn dieser unter der Anschrift des Dritten nicht gleichzeitig über eine Zweigniederlassung, eine Betriebsstätte oder einen Betriebsteil verfügt. Dies gilt auch dann, wenn der beauftragte Dritte mit der Bearbeitung des gesamten Rechnungswesens des Leistungsempfängers beauftragt ist.

---